

- **Rechtsgrundlagen** zur Eindämmung der Corona-Pandemie in den Ländern mit Gebietsanteilen der EKBO AZ: 5900-01:00 BEI 02>001

	Berlin	Brandenburg	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Mecklenburg-Vorpommern
Rechtsgrundlage	Dreizehnte Verordnung zur Änderung SARS-CoV-2- Infektionsschutzverordnung, vom 26.11.2020	Zweite Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und Covid-19 im Land Brandenburg, vom 30.11.2020	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und Covid-19, vom 27.11.2020	Achte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt, vom 15.09.2020, zuletzt geändert durch 3. Verordnung vom 27.11.2020	Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern, vom 28.11.2020
Fundstelle	https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/	https://www.landesrecht.brandenburg.de/dislservice/public/gvbl-detail.jsp?id=8913 > Hauptdokument	https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html . > Sächsische Corona-Schutz-Verordnung > Allgemeinverfügung Anordnung von Hygieneauflagen	https://coronavirus.sachsen-anhalt.de/amtliche-informationen/ > Verordnung zur Änderung der Achten SARS-Cov-2-Eindämmungsverordnung	https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Aktuelles--Blickpunkte/Wichtige-Informationen-zum-Corona%E2%80%93Virus > Aktuelle Regelungen zu Corona
Geltungsdauer	Bis Ablauf 22.12.2020	Bis Ablauf 21.12.2020	Bis Ablauf 28.12.2020	Bis Ablauf 20.12.2020	Bis Ablauf 20.12.2020
Bestattungen und Trauerfeiern	- innen: maximal 20 Personen - außen: maximal 50 Personen - aber Begrenzung der absoluten Höchstgrenze durch Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes	- keine Personenobergrenze - aber Begrenzung der absoluten Höchstgrenze durch Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes	- keine Personenobergrenze - Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung in der Kapelle - Mindestabstand von 1,5 m muss eingehalten werden	- engster Familien- und Freundeskreis, zzgl. erforderliches Personal	- Personenobergrenze von 20 (exklusive Kinder unter 14 Jahren, aus angehörigem Haushalt)
Anwesenheitsliste	Ja: Vor- und Familien-	Ja: Vor- und Familien-	Ja: Name, Tel.-Nr. oder E-	Ja: Vor- und Familienname,	Ja: Vor- und Familien-

	name, Tel.-Nr., Wohnbezirk, Anschrift oder E-Mail-Adresse, Anwesenheitszeit - Personen mit offensichtlich falschen Angaben sind der Veranstaltung zu verweisen	name, Tel.-Nr. oder E-Mail-Adresse, Datum und Zeitraum des Aufenthalts	Mail-Adresse, Postleitzahl und Zeitraum des Besuchs	Anschrift, Tel.-Nr.	name, Anschrift, Tel.-Nr., Datum, Uhrzeit (Ausschluss von Veranstaltung bei Verweigerung)
Hygienemaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - individuelles Schutz- und Hygienekonzept erforderlich - Empfehlungen Robert-Koch-Institut beachten - Einhaltung Mindestabstand 1,5 m (außer: ausreichender Infektionsschutz ist gewährleistet) - Steuerung Zutritt, Vermeidung von Warteschlangen - Belüftung - Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung - Gut sichtbare Aushänge zu Abstands- und Hygieneregeln - Tragen der Mund-Nase-Bedeckung auch im Freien, wenn Mindestabstand nicht einzuhalten ist 	<ul style="list-style-type: none"> - Hygienekonzept erforderlich - Sicherstellung des Abstandsgebotes von 1,5m - Steuerung und Beschränkung des Zutritts von Personen - verpflichtende Mund-Nase-Bedeckung - Anwesenheitsnachweis zum Zwecke der Kontaktverfolgung - regelmäßige Belüftung 	<ul style="list-style-type: none"> - Hygienekonzept erforderlich - gemäß der Empfehlungen des RKI - Verantwortlicher muss benannt sein - Hinweisschilder für Hygienemaßnahmen - Belüftung - verantwortliche Person für Hygienemaßnahmen ist zu benennen - Abstandsgebot von 1,5 m - Mund-Nase-Bedeckung dringend empfohlen – Pflicht in Kirchen und Räumen von Religionsgemeinschaften 	<ul style="list-style-type: none"> - Hygienekonzept erforderlich, Verantwortliche zu benennen - Empfehlungen Robert-Koch-Institut beachten - Sicherstellung des Abstandsgebotes von 1,5 m durch Freihalten von Plätzen oder Abstandsmarkierungen - verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime einschließlich Belüftung - Vermeidung von Warteschlangen - Information über Abstands- und Schutzmaßnahmen durch Aushänge 	<ul style="list-style-type: none"> - Einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept erforderlich - Konzept zur Verringerung der Aerosolbelastung erforderlich - Sicherstellung von Mindestabstand von 1,5 m - dringende Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (auch in der Öffentlichkeit)
Individuelle Grabbesuche	<ul style="list-style-type: none"> Zulässig allein oder mit: - Ehe- und LebenspartnerInnen - Sorge- und Umgangsberechtigten - Angehörigen des eige- 	<ul style="list-style-type: none"> Zulässig mit maximal 5 Personen aus maximal 2 Haushalten (exklusive Kinder unter 14 Jahren) 	<ul style="list-style-type: none"> Zulässig mit maximal 5 Personen aus maximal 2 Haushalten (exklusive Kinder unter 14 Jahren) 	<ul style="list-style-type: none"> Zulässig mit maximal 5 Personen (exklusive Kinder unter 14 Jahren) – gilt nicht für Personen aus einem Hausstand 	<ul style="list-style-type: none"> Zulässig mit maximal 5 Personen aus maximal 2 Haushalten (exklusive Kinder unter 14 Jahren)

	nen Haushalts und eines weiteren Haushaltes PERSONENober- GRENZE VON 5				
Sonstiges	Gemeinsames Singen in geschlossenen Räumen ist nach Maßgabe eines auf dem „Hygienerahmenkonzept für Kultur- einrichtungen im Land Berlin“ der Senatsverwaltung für Kultur und Europa vom 11.09.2020 (https://www.berlin.de/corona/media/downloads/#hygienerahmenkonzepte) beruhenden Hygienekonzeptes zulässig.	Keine Regelung in neuester Verordnung Aber: Singen nur mit größeren Mindestabständen empfohlen!	Kirchen und Religionsgemeinschaften treffen Regelung in Eigenverantwortung Aber: Singen nur mit größeren Mindestabständen empfohlen!	Gesang bei Mindestabstand von 2 m zulässig	Gesang bei Mindestabstand von 2 m zulässig Einsatz von Blasinstrumenten bei Mindestabstand von 2 m